

Verlag d. „Vorwärts“, Berliner Volksblatt, in Berlin.
 †Vassalle's, F., Reden u. Schriften. Neue Gesamtausg. Hrsg. im
 Auftrage d. Vorstandes der sozialdemokrat. Partei Deutschlands v. E.
 Bernstein. 32. Hft. 8°. (2 1/4 Bog.) bar * - . 20

Schweiz. Verlags-Druckerei in Basel.
 Mannigleber, O., Geschichte d. Krieges von 1866. Nebst e. Vorbericht:
 „Die deutsche Frage in den 1850er Jahren“. 2. (Schluß-) Bd. gr. 8°. (IX, 344 S.) * 5. —; geb. bar * 6. 50

Boh' Sortiment (G. Haefel) in Leipzig.
 Annalen d. physikalischen Central-Observatoriums, hrsg. v. H. Wild.
 (Russisch u. deutsch.) Jahrg. 1891. 2 Thle. Imp.-4°. * 25. 60
 1. Meteorologische u. magnetische Beobachtungen v. Stationen 1. Ordnung u.
 ausserordentliche Beobachtungen v. Stationen 2. u. 3. Ordnung. (IV, LXIX, 188;
 XXII, 13; XXI, 17; XXII, 82; VII, 34 u. VI, 17 S.) — 2. Meteorologische
 Beobachtungen der Stationen 2. Ordnung in Russland nach dem internationalen
 Schema. (III, II, CXIX, 384 u. 165 S.)

Ernst Dieck, Verlagsbuchh., in Leipzig.
 Vogt, J. G., e. Welt- u. Lebensanschauung f. das Volk u. besond.
 Berücksicht. der wirtschaftlichen u. gesellschaftlichen Fragen. 33. u. 34.
 Lfg. gr. 8°. (S. 517—548.) bar à * - . 10

Verzeichnis künftig erscheinender Bücher,
 welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.

- Oscar Coblenz in Berlin. 7902
 Allgemeine medicinische Central-Zeitung. 62. Jahrg.
 Monatsschrift f. Ohrenheilkunde. 27. Jahrg.
- Friedr. Zrgang in Brünn. 7901
 Genealogisches Taschenbuch des Uradels. 2. Band.
 — do. der adeligen Häuser. 18. Jahrgang 1893.
- Julius Springer in Berlin. 7901
 Lederer, das österr. Bergschadenrecht.
 Diesel, Theorie und Konstruktion eines rationellen Wärmemotors.
 Köhne, das Gesetz über die Kleinbahnen u. Privatanschlussbahnen.
- Verlag des „Reichs-Medicinal-Anzeigers“ B. Koenig in Leipzig. 7903
 Reichs-Medicinal-Anzeiger 1893. 18. Jahrg.
- Leopold Boh in Hamburg. 7903
 Zeitschrift für anorgan. Chemie. Bd. 3.
 Chemisches Centralblatt 1893 64. Jahrg.
 Monatshefte f. prakt. Dermatologie. Bd. 16.
 Zeitschrift f. Schulgesundheitspflege 1893.
 — f. Psychologie u. Physiologie der Sinnesorgane. Band V.

Nichtamtlicher Teil.

Aus dem Reichstage.

Der Reichstag nahm am 15. Dezember die am 3. d. M. abgebrochene Beratung der Novelle zum Strafgesetzbuch (die sogenannte lex Heinze) wieder auf. Unseren Bericht aus Nr. 285 d. Bl. ergänzend, tragen wir heute nach, was in diesem zweiten Abschnitt der ersten Lesung von den Rednern über die beabsichtigte Verschärfung des § 184 Reichsstrafgesetzbuchs (Verbreitung unzüchtiger Schriften) vorgebracht worden ist:

Abg. Dr. Porwiz (dsr.): Sehr bedenklich sind die allgemeinen Bestimmungen über die Unfittlichkeit. Da würden sich, wenn wir die Definitionen der verschiedenen Gerichtshöfe zusammenstellen, die wunderlichsten Resultate ergeben. Das ist doch eine sehr schlimme Terminologie. Der einzelne Richter ist doch ein Produkt seiner selbst, und der Richter, der privatim Kunstgeschichte treibt, wird ganz anders urteilen als der, der abgesehen von seiner amtlichen Thätigkeit nur in beschränktem Maße mit den übrigen geistigen Dingen sich beschäftigt. Wir würden uns lächerlich machen, wollten wir die Grenzen der Anständigkeit landespolizeilich feststellen. Es ist doch zweifellos, daß leider die Konsumenten für die unanständige und ekelhafte Litteratur sich in den vornehmen Salons finden. Das läßt sich nicht ändern. Ein jeder möge solche Lektüre von seiner Familie fernhalten. Aber wir können doch nicht eine Reichsbehörde einsetzen, die eine in usum Delphini bearbeitete Litteratur herausgiebt. Wir können doch nicht nachträglich die Litteratur von vor einigen Jahrhunderten mit Strafmandaten belegen, und können doch nicht Litteraturströmungen aus der Welt schaffen, indem wir gegen sie nach Hunderten von Jahren zu Felde ziehen.

Geheimer Oberjustizrat Lucas: Im § 184 wird eine Aenderung des bestehenden Rechts in doppelter Hinsicht vorgeschlagen. Zunächst sollen gewisse Handlungen unter Strafe gestellt werden, die jetzt als bloße vorbereitende Handlungen angesehen werden, also straffrei bleiben. Das ist das Bestellen, das im Besitz haben zum Zweck der Verbreitung u. s. w. Ich glaube, über diesen Punkt wird in der Kommission sehr leicht eine Einigung zu erzielen sein; denn einerseits werden wir Ihnen das Bedürfnis als zweifelsohne vorhanden nachweisen und auch gewichtige Argumente dafür geltend machen können, daß die Bestimmungen, wie sie formuliert sind, über dieses Bedürfnis nicht hinausgehen und nicht den legitimen Gewerbebetrieb bedrohen. Andererseits aber ist die vorgeschlagene Formulierung keineswegs

satrosankt. Gelingt es in der Kommission, Besseres zu schaffen, so würden die Regierungen gern entgegenkommen.

Ziel lebhafter angegriffen ist die zweite wesentliche Aenderung, die § 184 beabsichtigt und die darin besteht, daß die öffentliche Ausstellung von Abbildungen u. s. w. schon dann bestraft werden kann, wenn diese Dinge, ohne geradezu im juristischen Sinne unzüchtig zu sein, dennoch das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in gröblicher Weise verletzen und dadurch Aergernis erregen können. Daß hier eine Veranlassung zur Aenderung der Gesetzgebung wirklich vorliegt, davon können Sie sich alle Tage durch einen Spaziergang in den Straßen Berlins überzeugen. Sie werden da in manchen Stadtgegenden vor einzelnen Schaufenstern kleine Menschenansammlungen sehen, größtenteils bestehend aus halbwüchsigen Personen, größeren Schülern, Lehrlingen, einige Schulmädchen sind auch darunter. Wenn Sie näher treten, um festzustellen, worauf die Neugier dieser Personen eigentlich gerichtet ist, so werden Sie regelmäßig finden, daß es die Auslagen eines Buch- oder Bilderhändlers sind, von denen der Laienverstand ohne weiteres sagt: diese Auslagen, meist Bilder, sind einfach ganz unfittlich und schamlos.

Nun werden Sie mir zweierlei zugeben: 1) daß das Ausstellen solcher Bilder an unseren Straßen nicht nötig ist; es geschieht nicht zur Befriedigung des künstlerischen Interesses; davon ist überhaupt nicht die Rede. Diese Bilder dienen nur als Lockvögel; sie sollen Klame machen, das Publikum soll sich ansammeln, in den Laden treten und dann kaufen. Ferner werden Sie mir zugeben, daß es im höchsten Grade unerwünscht ist, wenn unserer heranwachsenden Jugend täglich auf allen Wegen und Stegen derlei Dinge vor Augen geführt werden. Daraus können sich sehr bedenkliche Folgen ergeben. In einer kleinen Stadt wäre das gar nicht möglich. Da würden diese Auslagen einfach von dem Sturm der Entrüstung des anständigen Publikums hinweggefegt. Das anständige Publikum schreitet da eher ein, als die Polizei überhaupt davon Kenntnis hat. Warum soll es in der Hauptstadt anders sein? Wollte man der Hauptstadt ein solches Privilegium vindizieren, so wäre das nicht ein privilegium favorabile, sondern ein privilegium odiosum.

Nun sind an die Aenderung unserer Gesetzgebung in dieser Vorlage von einigen Rednern die schärfsten Befürchtungen geknüpft worden. Es wurde gesagt: wenn dieser Rechtszustand geschaffen wird, dann wird man künftig die Statuen, die auf öffentlichen Plätzen stehen, beseitigen müssen; ferner wurde bemerkt, daß möglicherweise ein Bildhauer, der in seinem Schau-